

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge

vom 15. März 1968

Auf Grund des § 34 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 167) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Als hilfsbedürftig sind folgende Personen anzusehen, sofern die im § 1 der Verordnung genannten sonstigen Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- b) Personen, deren Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit durch einen vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arzt bestätigt worden ist
- c) Frauen mit mindestens 1 Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kindern unter 8 Jahren, die deshalb nicht sofort ein Arbeitsverhältnis eingehen können, weil die Kinder nicht durch Familienangehörige, in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder einer sonstigen Kindereinrichtung bzw. durch dritte Personen betreut werden können
- d) Personen, die einen ständig der Pflege bedürftigen Angehörigen betreuen müssen
- e) Personen, die aus anderen Gründen für kurze oder längere Zeit nachweisbar nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen oder aus anderen Einkünften zu bestreiten.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben c und e genannten Hilfsbedürftigen haben sich intensiv um die Aufnahme einer geeigneten Arbeit und die Schaffung der Voraussetzungen hierfür zu bemühen. Hierbei ist ihnen durch den Rat der Gemeinde und das zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung größtmögliche Unterstützung zu geben.

(3) Vorhandene Ersparnisse bis zum Betrage von 200 M sind nicht als Vermögen anzusehen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Leben mehrere hilfsbedürftige Personen, die gegenseitig unterhaltsverpflichtet sind, im gemeinsamen Haushalt, so hat nur eine Person Anspruch auf Hauptunterstützung (Hauptunterstützungsempfänger). Allen übrigen sind die Unterstützungssätze für Mitunterstützte zu gewähren. Bei volljährigen Haushaltsangehörigen (außer Ehegatten) kann in Härtefällen durch den Rat der Gemeinde eine hiervon abweichende Entscheidung getroffen werden.

(2) Als unterhaltsberechtigte Haushaltsangehörige (Mitunterstützte) gelten:

- a) der Ehegatte
- b) Kinder (einschließlich an Kindes Statt angenommener Kinder) und Enkelkinder
- c) Eltern und Großeltern.

(3) Hilfsbedürftige Stiefkinder erhalten eine Mitunterstützung entsprechend Abs. 1.

(4) Lebt ein volljähriger Hilfsbedürftiger im gemeinsamen Haushalt mit einem oder mehreren Angehörigen, die nicht selbst hilfsbedürftig sind, so ist ihm die Hauptunterstützung zu gewähren.

(5) Lebt ein hilfsbedürftiges Ehepaar im gemeinsamen Haushalt mit Angehörigen, die nicht selbst hilfsbedürftig sind, so ist einem der Ehegatten die Hauptunterstützung zu gewähren.

(6) Die Unterhaltungspflicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen wird durch die Regelung der Absätze 4 und 5 nicht berührt.

(7) Leben volljährige Hilfsbedürftige, die gegenseitig nicht unterhaltsverpflichtet sind, im gemeinsamen Haushalt, so hat jeder der Hilfsbedürftigen Anspruch auf Hauptunterstützung.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

In den Fällen nach § 2 Absätze 4, 5 und 7 dieser Durchführungsbestimmung kann anteilmäßig eine Mietbeihilfe gewährt werden.

Zu §§ 6 und 7 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes nachzuweisen.

(2) Die Festsetzung der Pflegestufen richtet sich nach dem unterschiedlichen Umfang der notwendigen Pflege. Es gilt folgende Abstufung:

Pflegestufe I, wenn für mehrere Stunden am Tag Pflegebedürftigkeit besteht

Pflegestufe II, wenn tagsüber, jedoch nicht nachts, Pflegebedürftigkeit besteht

Pflegestufe III, wenn tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht.

(3) Das Pflegegeld kann auch gewährt werden, wenn die pflegerische Betreuung durch den Ehegatten oder andere Angehörige des Pflegebedürftigen durchgeführt wird.

(4) Für Kinder kann Pflegegeld frühestens ab Vollendung des 6. Lebensjahres gewährt werden.

(5) Für den Kalendermonat, in dem die Einweisung in eine Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. die Entlassung aus einer solchen erfolgt, ist das Pflegegeld in voller Höhe auszuzahlen.